

### 3. Beauftragung des Rhein-Main-Verlages durch die Stadt Oppenheim

Die Stadt Oppenheim schaltet auf Veranlassung von Held intensiv (teils doppelseitige) Zeitungsanzeigen bei der Rhein Main Presse Vermarktung GmbH. Die Anzeigen erscheinen im Wesentlichen im Verbreitungsgebiet des Bundestagswahlkreises Alzey-Worms-Oppenheim.

#### 3.1 Verbreitungsgebiet

Anzeigen mit rein lokalen Bezügen finden sich nicht nur im Rheinhessischen Wochenblatt, in dessen Verbreitungsgebiet Oppenheim liegt, sondern auch im Alzeier Wochenblatt sowie im Wormser Wochenblatt. Typischerweise enthalten die Anzeigen bebilderte Grußworte von Held – etwa im Zusammenhang mit Oster- oder Weihnachtsmarkt in Oppenheim oder dem sog. „Erlebnisbad“ Oppti-Mare.

Das Verbreitungsgebiet entsprechender Anzeigen geht damit weit über deren lokalen Bezug hinaus – anders ausgedrückt: Niemand in Alzey oder Worms ist realistischweise für das 25-Meter-Schwimmbecken des „Oppti-Mare“ genannten Oppenheimer Hallenbades zu interessieren.

Page 15

Sinn ergeben entsprechende Anzeigen nur, wenn man nicht den Oppenheimer Lokalbezug, sondern die Verbreitung der Person Held im Bundestagswahlkreis Alzey-Worms-Oppenheim in den Blick nimmt.

#### 3.2 Sachfremdheit

Auch die werbliche Darstellung der Aktion Rheinradeln wird der Stadt Oppenheim regelmäßig durch die Rhein Main Presse Werbevermarktung GmbH in Rechnung gestellt. Zwar bildet die Stadt Oppenheim – ebenso wie die Stadt Worms – einen von zwei Endpunkten der Radfahrstrecke. Sie ist aber weder Veranstalter noch Hauptsponsor der Aktion. Entsprechende werbliche Maßnahmen etwa in der Zeitungsbeilage Pepper Worms/Ried sind aus Sicht des Haushalts der Stadt Oppenheim daher sachfremd. Sie sind wohl eher dadurch veranlasst, dass Held für die Aktion im Herzen des Bundestagswahlkreises Alzey-Worms-Oppenheim als „Sprecher RheinRadeln“ fungiert.

Allein im Haushaltsjahr 2016 sind der Stadt Oppenheim Kosten von weit über € 30.000 beim Rhein-Main-Verlag entstanden – vielfach für werbliche Maßnahmen außerhalb Oppenheims, die entweder wegen ihres Lokalbezugs ins Leere gingen (vorstehend Ziffer 3.1) oder jeden relevanten Sachbezug zur Stadt Oppenheim vermissen ließen (vorstehend Ziffer 3.2).

Entsprechende Aufwendungen der Stadt Oppenheim nutzen nicht der Kommune, wohl aber Held in Person. Ihre kommunalrechtliche Legitimation ist in weiten Teilen zu verneinen. Wiederrum steht eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht im Sinne von § 266 StGB durch Held zu vermuten.

### 4. Beauftragung der Agentur InMEDIA durch die Stadt Oppenheim